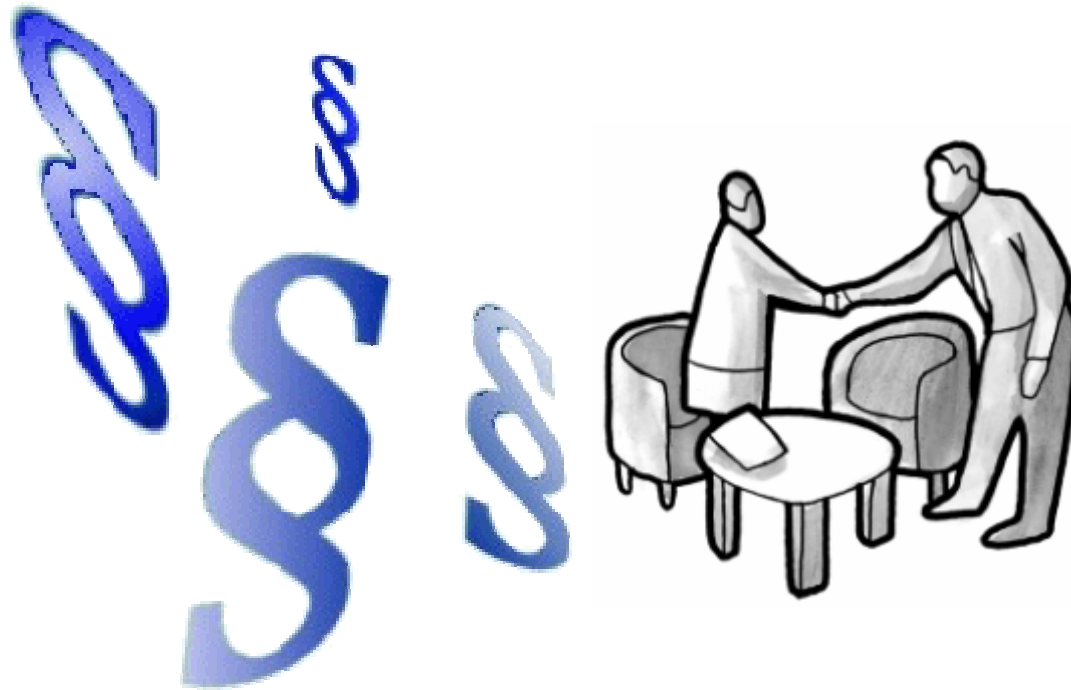


Mythen des Vertragswissens



Kaufvertrag: Was wird geglaubt, was ist richtig?



29. Juni 2009 – Schwerpunkt Handelsschule - Kaufvertrag



Was stimmt nicht?

1. Im Gesetz steht: „Der Kaufvertrag ist eine übereinstimmende Willenserklärung.“
2. Stillschweigen gilt (z. B. im B2B-Bereich) als Zustimmung.
3. Menge und Qualität müssen (gesetzlich) im Kaufvertrag geregelt sein.
4. Nur Rechnungen sind aufzubewahren, Bestellungen nicht.
5. Nur bei Rechnungen gibt es „gesetzliche Mindestbestandteile“.
6. UGB gilt nicht im B2C-Bereich.
7. Das „Haustürgeschäft“ (KSchG § 3) gilt nicht bei Werbefahrten ins Ausland.
8. Beim „Haustürgeschäft“ gilt 1 Monat Rücktrittsfrist ohne Rücktrittsbelehrung.
9. Die Regelungen zum „Haustürgeschäft“ sind wichtiger als das FernabsatzG
10. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln gilt 30 Jahre Gewährleistungsfrist.
11. Bei der Gewährleistung hat der Verkäufer das Wahlrecht.
12. Mängel sind (zumindest im B2B-Bereich) sofort zu rügen.
13. Spams sind zwar unangenehm, aber erlaubt (vgl. Übungsfirmenbereich).

Im ABGB steht



Vertrag (daher Vertragswissen) – §§ 861 ff.

- Vertrag = übereinstimmende Willenserklärung
- Versprechen (Antrag) + (rechtzeitige) Annahme
- Ausdrücklich oder stillschweigend (= schlüssig, bloßes Schweigen reicht quasi nie aus!, Behalten/Verwenden/Verbrauchen reicht nicht als Annahme aus)
- Voraussetzung:
 - (Geschäfts)Fähigkeit
 - Erlaubtheit
 - Wahre Einwilligung: freiwillig, ernstlich, bestimmt, verständlich
 - Möglichkeit
- Formfreiheit
- Nebenbestimmungen: z. B. Erfüllungszeit, -ort, -art: Erfüllung der Lieferung/Zahlung
- Verzug: Erfüllung + Schadenersatz oder Nachfrist mit Rücktrittserklärung
- Fixgeschäft
- Gewährleistung
- Schadenersatz (!)

Im ABGB steht



Kaufvertrag - §§ 1053 ff.

- = (Eigentum an) Ware gegen Geld (bar – nicht Barzahlung – und bestimmt)
- Pflichten des Verkäufers: Übergabe + Verwahrung
- Pflichten des Käufers: Übernahme + Zahlung

- Kauf auf (die) Probe, Vorkaufsrecht,...

Mythen aufgehoben



~~Stillschweigen~~ im Kaufvertrag:

- HGB § 362 (Besorgungsgeschäfte) gibt es im UGB nicht mehr.
- ABGB § 864: Behalten, Verwenden oder Verbrauchen ist keine Annahme. Der Empfänger ist zu NICHTS verpflichtet (außer Irrtum hätte auffallen müssen).
- I.S.d. ABGB § 869: Schweigen nach einem anderslautenden (Auftrags-) Bestätigungsschreiben gilt auch nicht (mehr) als Zustimmung, außer bei bewußt offen gelassenen Punkten! (Der falsch Bestätigende soll nicht geschützt werden.)

~~Nur Rechnungen sind auf zu bewahren~~: Alle empfangenen und erhaltenen Geschäftsbriefe, Belege, Inventare, Bilanzen,... sind 7 Jahre aufzubewahren (UGB § 212).

~~UGB gilt nicht im B2C-Bereich~~: UGB gilt immer, wenn mind. ein Unternehmen Geschäftspartner ist, jedoch gelten keine Bestimmungen aus dem UGB, die für den Privaten belastender sind.

Geschäftsbriefe: Mindestbestandteile § 14 UGB



Mindestangaben: alle Geschäftsbriefe, Bestellscheine, e-mails, Website

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen:

- **Firma**
- **Rechtsform**
- **Sitz**
- **Fb-nr. und Fb-gericht**
- **DVR-Nummer**, sobald Kunde in meldepflichtiger DV gespeichert ist
- ggf. Hinweis „in Liquidation“
- ggf. bei Kapitalangaben: Stammkapital,...



Strafen nach § 24 FBG:
bis 3.600,00 € (mehrfach)

Einzelunternehmer:

- zusätzlich: Name des Einzelunternehmers (falls anders als Firma)

GmbH & Co KG (o.Ä.):

- zusätzlich: Angaben über unbeschränkt haftende Ges. (GmbH)

Genossenschaften:

- zusätzlich: Art der Haftung bei Gen.

Mythen aufgehoben



	Gewährleistung	Schadenersatz
Voraussetzung	Mangel bei Übergabe	Verschulden des Verkäufers
Fristen	nach der Übergabe: <ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre: bewegliche Sachen • 3 Jahre: unbewegliche Sachen • mind. 1 Jahr: Gebrauchsgüter 	nach Bekanntwerden: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre (max. 30 Jahre) • 30 Jahre bei vorsätzlichem Delikt (>1 Jahr Freiheitsstrafe)
Beweislastumkehr	nach 6 Monaten	nach 10 Jahren
Folgen	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Reparatur“ od. Austausch – Wahl des Käufers (jedoch keine Benachteiligung des VK) 2. Preisminderung oder Rücktritt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Reparatur“ od. Austausch – Wahl des Käufers 2. Geldersatz
Mythos aufgehoben	Gesetz kennt kein „arglistig verschwiegen“	Schadenersatz greift auch beim Kaufvertrag



Haustürgeschäft

1. Viel weniger wichtig bzw. häufig als Fernabsatzgeschäfte
2. Rücktrittsfrist:
 - 1 Woche mit schriftl. Rücktrittsbelehrung
 - unbeschränkt (!!!) ohne Rücktrittsbelehrung
 - Ausnahme: max. 1 Monat bei Versicherungsverträgen
3. Werbefahrten ins Ausland machen quasi keinen Unterschied: EU-Richtlinie überall Mindeststandard und § 13a KSchG – außerhalb EWR-Raum gilt mind. das österreichische KSchG

Mythos aufgehoben



Spamverbot

Unaufgeforderte Werbe-E-Mails sind in Österreich nach dem Telekommunikationsgesetz VERBOTEN (§ 107 TKG) – vorherige Zustimmung des Empfängers erforderlich (nur in Ländern ohne Spamverbot erlaubt)

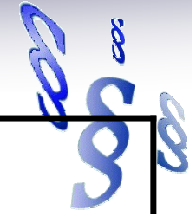
Auch Anrufe,
FAX, SMS,...

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

Verwaltungsstrafe:
bis zu 37.000€
(§ 109/3 Z 20 TKG)

Übersicht für Rechtsprofis



ABGB	UGB	KSchG
<p>Geschäftsfähigkeit §§ 151-153 Übereinstimmende WE § 861 Fixgeschäft § 919 Gewährleistungsfristen § 933, 1489 – Rechtsfolgen § 932 4 % Verzugszinsen § 1333 iVm § 1000 Wucher § 879/2 Z4 Annahmefrist § 862 Schadenersatz §§ 933a, 1295, 1298, 1489, 918 Spezifikationsverzug § 906/2 & § 1063b (früher § 375 HGB) Pönale § 1336 Reugeld §§ 909 f. Erfüllungsort § 905 Erfüllungszeit § 918 f. Verzug §§ 918 f., 921, 1334 f. Kauf auf Probe §§ 1080-1082</p>	<p>8 % + Basiszinssatz Verzugszinsen § 352 (früher § 1333/2 ABGB) Geschäftspapier- Mindestinhalte § 14 Aufbewahrungspflicht § 212 (auch § 11/2) Mängelrüge § 377 (angemessene Frist siehe UN-KaufR) Annahmeverzug § 373</p>	<p>Haustürgeschäft §§ 3 f. FernabsatzG §§ 5a-5i Gewährleistungsausschluss- bzw. -verkürzungsverbot § 9 Gewährleistung bei Montagefehlern etc. § 9a Unzulässige („verbotene“ AGB-)Klauseln § 6 Ratenzahlung § 24 Entgeltloser Kostenvoranschlag § 5</p>